



FAQ – EEG-Reform

Fragen und Antworten zum Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017

Warum wurde das EEG eigentlich eingeführt?

Das EEG (kurz für: Erneuerbare-Energien-Gesetz) ist ein Gesetz, um Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern und dadurch unsere Stromversorgung umweltverträglicher zu machen. Damit trägt das EEG dazu bei, dass Deutschland seine Klimaschutzziele erreicht. Das EEG ist im Jahr 2000 in Kraft getreten. Seitdem garantiert das EEG Produzenten, die sauberen Strom aus Sonne, Wind und Co. gewinnen, feste staatliche Fördersätze für jede erzeugte Kilowattstunde. Außerdem stellt es sicher, dass die Netzbetreiber den Produzenten den sauberen Strom abnehmen und vorrangig ins Stromnetz einspeisen. Dadurch haben die Erneuerbaren die Chance bekommen, auf dem Strommarkt Fuß zu fassen und gegen Strom aus herkömmlichen Energiequellen wie Kohle und Gas antreten zu können.

Das EEG hat ein wichtiges Ziel bereits erreicht: Strom aus Erneuerbaren macht seit 2015 den größten Anteil am deutschen Stromverbrauch aus – rund 32 Prozent und damit deutlich mehr als jeweils Strom aus Steinkohle, Braunkohle, Gas oder Atomkraft. Das Gesetz kann aber noch mehr: Mit dem EEG 2017 beenden wir die Phase der Technologieförderung mit politisch festgesetzten Preisen. Wir steigen um auf wettbewerbliche Ausschreibungen. Die Höhe der erforderlichen Vergütung für Strom aus erneuerbaren Energien wird über Auktionen ermittelt. Der weitere Ausbau erfolgt damit zu wettbewerblichen Preisen. Es wird keine Überförderung mehr geben. Bei der Umstellung auf Wettbewerb stellen wir sicher, dass die Akteursvielfalt – ein Markenzeichen der deutschen Energiewende – erhalten bleibt. Bürgerenergiegesellschaften werden erstmals im Gesetz definiert und können unter erleichterten Bedingungen an den Ausschreibungen teilnehmen. Ausgeschrieben wird die Vergütungshöhe für Windenergie an Land und auf See, Photovoltaik und Biomasse. Ausgenommen sind kleine Anlagen. Mit den beschriebenen Maßnahmen werden wir den Anteil der erneuerbaren Energien von rund 30 Prozent (im Jahr 2016) bis 2020 auf mindestens 35 Prozent steigern und zugleich die Kosteneffizienz erhöhen.

Ausbau der erneuerbaren Energien

Was hat sich mit dem EEG 2017 geändert?

Vor Einführung des EEG 2017 galten für die Betreiber von Stromerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien feste Fördersätze. Wer ein Windrad oder eine Solaranlage betreibt, wer aus Geothermie oder Biomasse Strom erzeugt, der bekommt für jede eingespeiste Kilowattstunde eine fixe, gesetzlich festgelegte Vergütung.

Jetzt geht es darum, die Energiewende systematisch weiterzuentwickeln: mit mehr Wettbewerb, mehr Planbarkeit und mehr Kosteneffizienz. Diesen Paradigmenwechsel bringt das EEG 2017 mit zwei wesentlichen Neuerungen:

1. Die Vergütung des erneuerbaren Stroms wird künftig über Ausschreibungen geregelt. Damit wird die Höhe der Förderung vom Markt und nicht länger staatlich festgelegt. Das sichert den kontinuierlichen Ausbau der erneuerbaren Energien und kann die Förderkosten senken, sofern es genug Wettbewerb gibt.

2. Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird so mit dem Netzausbau synchronisiert, dass der saubere Strom auch bei den Verbrauchern ankommt. Zum einen werden für jede Technologie – Windenergie an Land bzw. auf See, Photovoltaik, Biomasse – bestimmte Ausbaumengen festgelegt, die auch den verfügbaren Netzkapazitäten angepasst sind. Außerdem haben wir mit dem neuen EEG geregelt, dass der Ausbau der Windkraft an Land in Gebieten mit Netzengpässen beschränkt wird. Seit 2017 legt eine Rechtsverordnung Gebiete fest, in denen der Ausbau der Windenergie auf 58 Prozent des durchschnittlichen Ausbaus in den letzten drei Jahren begrenzt wird (so genanntes Netzausbaugebiet). Diese Begrenzung gilt solange, bis die Netze ausreichend ausgebaut sind. Dafür werden zusätzliche Anlagen, die im Netzausbaugebiet nicht gebaut werden können, in anderen Teilen Deutschlands errichtet. Auf das Gesamtausbauvolumen hat das Netzausbaugebiet keinen Einfluss.

Was sind die wesentlichen Ziele des Ausschreibungsmodells im EEG 2017?

Die erneuerbaren Energien in Deutschland haben in Windeseile zugelegt. 2010 lag ihr Anteil noch bei 17 Prozent, heute sind es rund 30 Prozent. Mit der staatlichen Förderung der letzten Jahre haben wir die Energiewende verlässlich gemacht. Aus den einstigen Nischentechnologien sind durchsetzungsfähige Marktteilnehmer geworden. Deshalb verfolgt das neue Ausschreibungsmodell drei zentrale Ziele:

1. Bessere Planbarkeit: Der im EEG 2014 festgelegte Ausbaukorridor für erneuerbare Energien soll eingehalten werden. Durch die Ausschreibungen soll der zukünftige Ausbau effektiv gesteuert werden.
2. Mehr Wettbewerb: Die Ausschreibungen sollen den Wettbewerb zwischen Anlagenbetreibern fördern – auf diese Weise werden die Kosten des Erneuerbaren-Ausbaus gering gehalten. Das Grundprinzip hierbei: Erneuerbarer Strom soll nur in der Höhe vergütet werden, die für einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen erforderlich ist.
3. Hohe Vielfalt: Von kleinen Genossenschaften bis zu großen Firmen – die Akteursvielfalt unter den Anlagenbetreibern soll erhalten bleiben und allen Akteuren sollen faire Chancen eingeräumt werden. Diesem Ziel dient die Bagatellgrenze von grundsätzlich 750 kW (150 kW bei Biomasseanlagen). Darüber hinaus wurde ein einfaches und transparentes Ausschreibungsmodell gewählt, das auf die Herausforderungen für kleinere Akteure zugeschnitten ist. Bei der Windenergie an Land erhalten lokale Bürgerenergiegesellschaften außerdem gezielte Erleichterungen innerhalb der Ausschreibung.

Stellt die Reform des EEG sicher, dass wir unsere Erneuerbare-Energien-Ziele erreichen?

Ja. Mit der Reform des EEG wird der Anteil von Erneuerbaren-Strom am Gesamtstromverbrauch weiter ausgebaut. Derzeit macht er rund 32 Prozent aus, bis 2025 soll er bei 40 bis 45 Prozent liegen, 2035 bei 55 bis 60 Prozent. Dafür haben wir konkrete Ausbauziele für die einzelnen Technologien festgelegt:

- Bei Wind an Land werden ab 2017 drei Jahre lang jeweils 2.800 MW ausgeschrieben, danach 2.900 MW pro Jahr.
- Bei Wind auf See werden für 2021 und 2022 jährlich 500 MW, für 2023 bis 2025 jeweils 700 MW und 2026 bis 2030 jährlich 840 MW ausgeschrieben.
- Für Photovoltaikanlagen ab einer Größe von 750 kW werden jedes Jahr 600 MW ausgeschrieben. Insgesamt ist für Photovoltaik ein Ausbaukorridor von 2.500 MW pro Jahr das Ziel.
- Für Biomasseanlagen gilt für die Jahre 2017 bis 2019 jeweils eine Ausschreibungsmenge von 150 MW, von 2020 bis 2022 jeweils 200 MW.

Mit diesen Ausschreibungszielen wird es gelingen, den Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien planbar weiter auszubauen.

Können mit dem neuen EEG die Klimaschutzziele eingehalten werden?

Deutschland will seine Treibhausgasemissionen weiter stark senken: bis 2020 um 40 Prozent und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent unter das Niveau von 1990. Die Ziele fügen sich in das internationale Klimaabkommen von Paris ein. Wir werden im Stromsektor Schritt für Schritt konventionelle Stromerzeugung durch erneuerbare ersetzen und damit die CO₂-Emissionen reduzieren.

Zusätzlich müssen wir aber auch in anderen Bereichen den Ausstoß von Treibhausgasen senken – durch einen bewussten und effizienteren Umgang mit Energie: im Gebäudebereich, wo in energetischen Sanierungen von Bestandsgebäuden und im Neubau von Effizienzhäusern ein besonders hohes Einsparpotenzial liegt; im Verkehrsbereich, wo zum Beispiel durch Elektroantriebe ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden kann; oder in der Industrie, die durch effiziente Technologien Energie spart und dadurch den Treibhausgas-Ausstoß vermindert. In den kommenden Jahren stellen wir die Weichen für 2050. In der Energiewirtschaft wirken Entscheidungen, die wir treffen, lange nach und sind deshalb für 2050 wichtig: Heizungen werden oft 20 Jahre und länger genutzt, Gebäude, Kraftwerke und Industrieanlagen häufig sogar mehr als 40 Jahre. Die Investitionen in den 2020er und 2030er Jahren prägen daher unser Energiesystem im Jahr 2050. Sie sollten in nachhaltige Technologien erfolgen. So können verlorene Investitionen vermieden werden und der Gesellschaft teure Reparaturmaßnahmen im Energiesystem in der Zukunft erspart werden. In der nächsten Phase der Energiewende müssen wir die richtigen klima- und energiepolitischen Weichen für diese Investitionsentscheidungen stellen.

Welche Erfahrungen wurden mit dem Pilotprojekt Photovoltaik gemacht?

Die Förderhöhe für Strom aus erneuerbaren Energien wird seit 2015 erstmals über Ausschreibungen ermittelt – und zwar im Pilotprojekt für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Solarparks). Seitdem erhalten Betreiber neuer Solarparks nur noch dann Zahlungen nach dem EEG, wenn sie eine Ausschreibung gewinnen – und zwar aufgrund eines möglichst niedrigen Gebotes auf die Vergütung pro Kilowattstunde, die sie selbst für den wirtschaftlichen Betrieb ihres Solarparks berechnen.

Das Pilotprojekt hat den erwarteten Erfolg gebracht: Die Zuschlagshöhe für Strom aus Sonnenenergie ist deutlich gefallen, ohne dass dadurch die Wirtschaftlichkeit der Solarparks gefährdet wird. Anfang 2014, also vor den Ausschreibungen, lag die Vergütung für Strom aus Photovoltaik-Freiflächenanlagen noch bei 9,17 Cent pro Kilowattstunde. Der durchschnittliche Zuschlagswert ist von Runde zu Runde zurückgegangen, zuletzt auf 6,9 ct/kWh im Dezember 2016.

Bei den Ausschreibungen haben sich viele verschiedene Akteure beteiligt und auch kleine Bieter und Projekte haben Zuschläge erhalten. Dies spricht dafür, dass auch kleinere Bieter erfolgreich teilnehmen konnten. Die Erfahrungen haben aber gezeigt, dass hier noch Verbesserungsbedarf besteht. Deshalb werden Bürgerenergiegesellschaften und Energiegenossenschaften durch das EEG 2017 ganz bewusst unterstützt. Zum Beispiel müssen sie für ihre Teilnahme an den Ausschreibungen im Bereich der Windenergie keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorlegen und sparen sich deshalb hohe Vorlaufkosten. Im Bereich der Photovoltaik wurde eine Freigrenze von 750 kW eingeführt. Unter dieser Grenze können Freiflächenanlagen auch im System der EEG-Vergütung realisiert werden.

Förderung und Ausschreibungen für erneuerbare Energien – Wer am wenigsten fordert, wird gefördert

Bislang gab es für Strom aus Erneuerbaren staatlich festgesetzte Fördersätze. Mit dem EEG 2017 erhalten neue Stromerzeugungsanlagen nur noch dann eine Förderung, wenn sie sich im Wettbewerb behauptet haben. Dabei gilt: Wer am wenigsten für den wirtschaftlichen Betrieb seiner Anlage fordert, wird gefördert. Wie das im Detail funktioniert und was sich für bestehende Anlagen ändert, zeigen die folgenden Fragen und Antworten.

Führen Ausschreibungen zu niedrigeren Förderkosten?

Ausschreibungen können zu niedrigeren Förderkosten führen. Das hat die Testphase für Photovoltaik-Freiflächenanlagen deutlich gezeigt, die seit 2015 durchgeführt wird: Das Preisniveau für die Förderung ist von Ausschreibungsrunde zu Ausschreibungsrunde immer weiter gesunken, was auch an der regen Teilnahme in jeder Ausschreibungsrunde lag. Während die Förderhöhe Anfang 2014 für Strom aus Photovoltaik-Freiflächenanlagen noch bei durchschnittlich 9,17 Cent pro Kilowattstunde lag, hat der Wettbewerb diesen Wert auf durchschnittlich 5,66 Cent pro Kilowattstunde nach den ersten Ausschreibungen für Solaranlagen nach dem EEG 2017 sinken lassen. Das ist für die Stromkunden eine gute Nachricht. Entsprechende Ergebnisse sind auch bei den neu geplanten Ausschreibungen zu erwarten.

Was ist die EEG-Umlage und wie wird sie berechnet?

Die EEG-Umlage finanziert den Ausbau der erneuerbaren Energien. Sie stellt die finanziellen Mittel zur Verfügung, mit denen der Strom aus Wind-, Solar- und Biomasseanlagen vergütet wird. Damit hat sie den Siegeszug der erneuerbaren Energien erst möglich gemacht, weil sie seit 15 Jahren für eine sichere Finanzierungsbasis sorgt.

Durch das [Erneuerbare-Energien-Gesetz \(EEG\)](#) können Betreiber von Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen, an den Ausschreibungen teilnehmen. Setzen sie sich in den Ausschreibungen durch, erhalten sie von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) für einen Zeitraum von in der Regel 20 Jahren eine Marktprämie für jede eingespeiste Kilowattstunde. Einen großen Anteil ihrer Einnahmen generieren die Betreiber jedoch auf dem Strommarkt, wo sie ihren erzeugten Strom selbst verkaufen müssen.

Die von den ÜNB gezahlte Marktprämie wird auf den Stromverbrauch verteilt, soweit dieser nicht durch Sonderregelungen von der Zahlung der EEG-Umlage teilweise privilegiert. Die hieraus resultierende Größe ist die EEG-Umlage.

Jeweils spätestens zum 15. Oktober eines Jahres legen die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber die Höhe der EEG-Umlage für das Folgejahr fest. Hierfür erstellen die ÜNB unter Einbeziehung anerkannter Forschungsinstitute eine wissenschaftlich gestützte Prognose zu ihren erwarteten Ausgaben und ihren voraussichtlichen Einnahmen aus dem Verkauf des EEG-Stroms an der Strombörse.

Im Jahr 2017 beträgt die EEG-Umlage 6,88 Cent/kWh. Weitere Informationen zur EEG-Umlage 2017 finden Sie in unserem [Info-Blatt](#) (PDF: 150 KB)

Gibt es weiterhin staatlich festgesetzte Vergütungen für Neuanlagen?

Festgesetzte Einspeisevergütungen gibt es nur noch für kleine Anlagen unter 750 kW (150 kW bei Biomasse) oder für Windenergieanlagen an Land und Biomasseanlagen, die bis Ende 2016 genehmigt und bis Ende 2018 in Betrieb genommen werden. Lediglich für Windkraftanlagen auf See gelten längere Übergangsfristen. Hier werden Ausschreibungen erst für die Windparks eingeführt, die ab 2021 in Betrieb gehen werden.

Werden die erneuerbaren Energien weiterhin finanziert?

Ja. Auch mit dem EEG 2017 wird es weiterhin Förderungen für Erneuerbare-Energien-Anlagen geben. Neuerdings müssen sich Neuanlagen aber in Ausschreibungen dem Wettbewerb stellen. Nur noch die günstigsten Angebote erhalten einen Zuschlag. Für Anlagen, die bis Ende 2016 genehmigt und bis Ende 2018 installiert sind, gelten die bisherigen vom Staat festgesetzten Finanzierungsmöglichkeiten. Je später die Anlagen in dieser Übergangszeit errichtet werden, desto geringer wird jedoch die Förderung (Stichwort Sonderdegression, siehe unten). Wem dies zu wenig ist, der kann Anfang 2017 in die Ausschreibungen wechseln.

Betreiber kleinerer Anlagen (z. B. Betreiber von Photovoltaikanlagen mit weniger als 750 KW Leistung, das sind im Prinzip alle Hausbesitzer) müssen nicht am Ausschreibungsverfahren teilnehmen. Für sie gelten weiterhin die gesetzlich

festgelegten Vergütungen. Das bedeutet also, dass Bauherren, die sich eine private Solaranlage anschaffen wollen, weiterhin eine gesetzliche Förderung erhalten. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes beträgt diese, je nach Größe der Anlage, zwischen elf und zwölf Cent pro Kilowattstunde. Auch Wasserkraftanlagen müssen nicht an den Ausschreibungen teilnehmen.

Wie wird sichergestellt, dass kleinere Anbieter wie Bürgergenossenschaften beim Ausschreibungsverfahren eine Chance haben?

Das EEG 2017 setzt darauf, dass möglichst viele verschiedene Akteure Projekte zur Produktion von Strom aus Erneuerbaren umsetzen können. Deshalb werden Bürgerenergiegenossenschaften bei den Ausschreibungen ganz bewusst bessergestellt als große Unternehmen. Für sie gelten erleichterte Teilnahmebedingungen: Zum Beispiel können sie im Gegensatz zu größeren Akteuren vorzeitig ein Gebot für eine Windkraftanlage abgeben. Immissionschutzrechtliche Genehmigungen dagegen müssen sie erst dann vorlegen, wenn sie bereits den Zuschlag für die Förderung erhalten haben. Dadurch sparen sie im Vorfeld der Ausschreibung hohe Kosten, die für sie im Gegensatz zu großen Unternehmen schwer zu stemmen sind.

Bei einem Pilotversuch zum Ausschreibungsmodell in der Photovoltaik hat sich übrigens gezeigt, dass auch Bürgerenergiegenossenschaften erfolgreich sein und für ihre Projekte Zuschläge bekommen können.

Wie viel Geld bekomme ich, wenn ich erneuerbaren Strom aus meiner Anlage ins Netz einspeise?

Das entscheidet das Ergebnis der Bietverfahren, an denen alle Erneuerbaren-Anlagen ab 2017 teilnehmen müssen. Die Vergütung wird nach dem so genannten „Pay as bid“-Verfahren ermittelt: Alle Bieter erhalten auf 20 Jahre den Fördersatz, mit dem sie erfolgreich ins Rennen gegangen sind. (Ausnahme lokal verankerte Bürgerenergiegesellschaften: Sie erhalten nicht den Wert ihres Gebots, sondern den Wert des höchsten noch bezuschlagten Gebots.)

Kleine Anlagen bis 750 kW (150 kW bei Biomasse) müssen nicht an den Ausschreibungen teilnehmen und erhalten eine auf 20 Jahre staatlich festgelegte Einspeisevergütung. Dies betrifft so gut wie alle privaten PV-Dachanlagen.

Für bestehende Anlagen ändert sich nichts – der Bestandsschutz ist und bleibt gewährleistet. Konkret bedeutet das: Sie erhalten ab dem Zeitpunkt, an dem sie ihre Erneuerbare-Energien-Anlage in Betrieb genommen haben, 20 Jahre lang den Fördersatz, der zu diesem Zeitpunkt gültig war.

Für Anlagen, die bis Ende 2016 genehmigt und bis Ende 2018 installiert sind, gibt es ebenfalls noch staatlich festgelegte Fördersätze. Um Vorzieheffekte vor Einführung der Ausschreibungen zu vermeiden, sinkt die Förderhöhe für Windenergieanlagen an Land, die vom 1. März bis 1. August 2017 in Betrieb gehen, jedoch um durchschnittlich 1,05 Prozent pro Monat. Falls der Zubau neuer Anlagen trotzdem deutlich zu hoch ausfällt, wird die Förderung noch stärker gesenkt: Bei Überschreiten des Zielwerts von 2.500 MW greifen zusätzliche Degressionsstufen ab dem vierten Quartal 2017 in Höhe von bis zu 2,4 Prozent pro Quartal (so genannter „atmender Deckel“).

Übergangsregelungen gibt es auch für Windkraft auf See – hier gelten längere Übergangsfristen (siehe oben „Ausschreibungsvolumen Windenergie auf See“). Biomasseanlagen, die vor den 1. Januar 2017 genehmigt oder zugelassen worden sind, können noch bis Ende 2018 nach den Regeln des EEG 2014 in Betrieb genommen werden.

Bekomme ich eine Förderung, wenn der Strompreis an der Strombörse negativ ist?

Erzeuger von sauberem Strom, die diesen selbst an der Strombörse verkaufen, erhalten normalerweise eine Marktprämie. Sie gleicht die Differenz zwischen dem Verkaufswert, den der Erzeuger an der Börse erzielt, und der höheren staatlichen Einspeisevergütung aus. Wenn der Strompreis an der Börse negativ ist, darf diese Marktprämie für neue Stromerzeugungsanlagen seit 2016 nur noch in begrenztem Maße ausgezahlt werden. So sehen es die Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission vor.

Konkret bedeutet das: Die Marktprämie sinkt auf Null, wenn der Strompreis an der Strombörse mindestens sechs Stunden lang negativ ist. Diese Null-Prämie gilt dann rückwirkend für diese sechs Stunden und jede weitere darauf folgende Stunde mit negativen Preisen. Erst wenn es eine Stunde mit positiven Preisen gibt, kehrt die Marktprämie auf ihr normales Niveau zurück.

Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- Windenergieanlagen mit weniger als 3 MW Leistung,
- alle sonstigen Erneuerbare-Energien-Anlagen mit weniger als 500 KW Leistung und
- Pilotwindenergieanlagen an Land und auf See.

Warum wird die Festvergütung für Windkraftanlagen an Land gesenkt?

Der Ausbau von Windkraftanlagen an Land lag 2014 und 2015 deutlich über Plan: 2014 wurden Anlagen mit einer Leistung von 4,4 Gigawatt neu errichtet, 2015 mit 3,6 Gigawatt. Vorgesehen waren für beide Jahre jeweils 2,5 Gigawatt. Das Problem dabei: Die derzeitigen Stromnetze können die Menge an Strom, die aus Windkraft erzeugt wird, teilweise gar nicht aufnehmen. Das verursacht pro Jahr Kosten von einer Milliarde Euro für Strom, der zwar produziert wird, aber nicht zum Verbraucher transportiert werden kann.

Um Vorzieheffekte in der Übergangszeit vor Einführung der Ausschreibungen zu vermeiden, sinkt die Förderhöhe für Anlagen, die vom 1. März bis 1. August 2017 in Betrieb gehen, um 1,05 Prozent pro Monat. Falls der Zubau neuer Anlagen trotzdem deutlich zu hoch ausfällt, wird die Förderung noch stärker gesenkt: Bei Überschreiten des Zielwerts von 2.500 MW greifen zusätzliche Degressionsstufen ab dem vierten Quartal 2017 in Höhe von bis zu 2,4 Prozent pro Quartal (sog. „atmender Deckel“). Dies betrifft also alle Windkraftanlagen an Land, die ab 2017 in Betrieb gehen und staatlich festgesetzte Fördergelder in Anspruch nehmen möchten und nicht an den Ausschreibungen teilnehmen.

Was bedeutet der „atmende Deckel“ für die Förderung neuer Windkraftanlagen an Land?

2014 und 2015 wurden Windkraftanlagen mit deutlich mehr Leistung errichtet als geplant (4,4 GW bzw. 3,6 GW statt geplanter 2,5 GW). Der „atmende Deckel“ soll sicherstellen, dass der Zubau 2016 und 2017 bis zum Start der Ausschreibungen näher am Plan liegt. Werden neue Windräder mit deutlich mehr Leistung aufgestellt als geplant, sinken automatisch die Fördersätze für weitere Windräder. In Zahlen: 2,5 GW sind für 2016 und 2017 geplant. Wenn 3,5 GW überschritten werden, sinkt die Einspeisevergütung für zusätzliche Windkraftanlagen ab Sommer 2017 um 2,4 Prozent pro Quartal. Diese Regelung hat sich bereits bei Photovoltaikanlagen bewährt und wird auch bei Windkraft an Land zu einer besseren Planbarkeit führen.

Was ändert sich für neue private Solaranlagen?

Hausbesitzer, die sich eine private Solaranlage anschaffen möchten, erhalten weiterhin eine feste, gesetzlich geregelte Zahlung pro erzeugter Kilowattstunde. Sie liegt derzeit bei elf bis zwölf Cent, abhängig von der Anlagengröße. Einzige Voraussetzung: Die Anlage muss weniger als 750 Kilowatt Leistung haben – private Anlagen auf Ein- und Zweifamilienhäusern sind deutlich kleiner.

Was ändert sich für bestehende Anlagen?

Für Hausbesitzer, die bereits eine private Solaranlage besitzen, ändert sich mit dem EEG 2017 nichts. Sie erhalten pro Kilowattstunde weiterhin die Förderhöhe, die bei der Inbetriebnahme der Solaranlage gültig war. Der Bestandsschutz ist und bleibt gewährleistet. Das gilt auch für alle anderen erneuerbaren Energien.

Ausschreibungen für Windstrom an Land: Wie funktioniert das?

Wer seit 2017 für neue Windkraftanlagen an Land Fördergelder erhalten möchte, muss an einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilnehmen. Dabei gilt: Die Betreiber von neuen Windkraftanlagen stehen untereinander im Wettbewerb – Fördergelder erhalten nur die Betreiber, die ihre Anlagen möglichst wirtschaftlich betreiben. Die Förderhöhe wird also nicht mehr vom Staat festgesetzt, sondern ergibt sich im Wettbewerb.

Jedes Jahr schreibt die Bundesnetzagentur eine bestimmte Menge an Windkraftleistung an Land aus: seit 2017 drei Jahre lang jeweils 2.800 MW, danach 2.900 MW pro Jahr. Pro Ausschreibungsrunde können sich Betreiber mit einer oder mehreren neuen Anlagen bewerben. Dabei müssen sie angeben, welche Förderhöhe sie pro Kilowattstunde verlangen. Den Zuschlag erhalten die Betreiber mit den geringsten Fördersummen.

Es gibt allerdings Ausnahmen: Anlagen, die bis Ende 2016 genehmigt wurden und bis spätestens 2018 in Betrieb gehen, sowie kleine Anlagen unter 750 kW und Forschungsanlagen müssen nicht an den Ausschreibungen teilnehmen.

Weitere Informationen zum Thema „Windenergie an Land“ finden Sie auf dem Informationsportal „Erneuerbare Energien“.

Ausschreibungen für Windstrom auf See: Wie funktioniert das?

Für Windkraftanlagen auf See gelten längere Übergangsfristen, damit sich dieser vergleichsweise neue Industriezweig entwickeln kann und dadurch die Preise für solche Anlagen sinken. Konkret bedeutet das: Erst für die Inbetriebnahme ab 2021 müssen Betreiber, die für neue Windkraftanlagen auf See Fördergelder erhalten möchten, an einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilnehmen. Bis dahin gelten für Neuanlagen die bisherigen staatlich festgelegten Fördersätze.

Die Bundesnetzagentur wird die Ausschreibungsverfahren so gestalten, dass in den Jahren 2021 bis 2030 ein möglichst kontinuierlicher und langsam ansteigender Zubau erfolgt. So ist für die Jahre 2021 und 2022 ein Zubau von 500 MW, für die Jahre 2023 – 2025 ein jährlicher Zubau von 700 MW und 2026 bis 2030 ein jährlicher Zubau von 840 MW vorgesehen. Auch hier gilt: Pro Ausschreibungsrunde können die Betreiber ein Gebot über die Höhe der Förderung abgeben. Dabei müssen sie angeben, welche Förderhöhe sie pro Kilowattstunde verlangen. Den Zuschlag erhalten die Betreiber mit den geringsten Fördersummen.

Weitere Informationen zum Thema „Windenergie auf See“ finden Sie auf dem Informationsportal „Erneuerbare Energien“.

Ausschreibungen für Photovoltaikanlagen: Wie funktioniert das?

Seit 2017 müssen Betreiber von neuen größeren Photovoltaikanlagen mit mehr als 750 kW Leistung an den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur teilnehmen. Ansonsten erhalten sie keine Zahlung. Bei diesen Ausschreibungen treten die Betreiber neuer Anlagen gegeneinander an. Eine Zahlung erhalten nur diejenigen, die ihre Anlage mit möglichst niedrigen Kosten wirtschaftlich betreiben können.

Pro Jahr schreibt die Bundesnetzagentur eine Leistung von 600 MW im Bereich Photovoltaik aus. Auch hier gilt: Pro Ausschreibungsrunde können sich Betreiber mit einer oder mehreren neuen Anlagen bewerben.

Weitere Informationen zum Thema „Photovoltaik“ finden Sie auf dem Informationsportal „Erneuerbare Energien“.

Ausschreibungen für Biomasse-Anlagen: Wie funktioniert das?

Neue Biomasseanlagen erhalten seit 2017 nur noch dann eine staatliche Förderung, wenn die Betreiber erfolgreich an einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen haben. Erfolgreich bedeutet: Sie haben in ihrer Bewerbung gezeigt, dass sie die geplante Anlage mit möglichst wenig Fördergeld wirtschaftlich betreiben können.

In den Jahren 2017 bis 2019 schreibt die Bundesnetzagentur jeweils eine Leistung von 150 MW aus, von 2020 bis 2022 sind es pro Jahr 200 MW. Wie bei allen anderen Ausschreibungen gilt auch hier: Pro Ausschreibungsrunde können sich Betreiber mit einer oder mehreren neuen Anlagen bewerben.

Bestandsanlagen, deren EEG-Förderung ausläuft, können ebenfalls an den Ausschreibungen teilnehmen. Auf diese Weise erhalten sie die Chance auf eine zehnjährige Anschlussförderung. Voraussetzung für die Teilnahme von Bestandsanlagen ist, dass sie die gleichen Anforderungen an eine flexible, an den Erfordernissen des Strommarktes orientierte Stromerzeugung erfüllen wie Neuanlagen.

Weitere Informationen zum Thema „Biomasse“ finden Sie auf dem Informationsportal „Erneuerbare Energien“.

Kosten für Wirtschaft und Verbraucher – Lasten gerechter verteilen

Warum werden weiterhin stromintensive Unternehmen von der EEG-Umlage ausgenommen?

Die Energiewende kann nur gelingen, wenn sich die gesamte Gesellschaft an den Kosten beteiligt. Das bedeutet: Sowohl Industrie als auch Gewerbe-, Handel- und Dienstleistungsunternehmen sowie private Haushalte steuern einen gerechten Anteil an den Kosten bei. Das wurde bereits mit dem EEG 2014 geregelt und gilt auch weiterhin. Ausnahmen gibt es nur dann, wenn sie wirklich nötig sind: für stromintensive Unternehmen aus Branchen, die im internationalen Wettbewerb stehen. Im Vergleich zur internationalen Konkurrenz zahlen diese Unternehmen schon jetzt hohe Strompreise. Müssten sie zusätzlich die volle EEG-Umlage stemmen, wären nicht nur ihre Wettbewerbsfähigkeit, sondern auch Arbeitsplätze in Gefahr. Deshalb zahlen diese stromintensiven Unternehmen eine verminderte EEG-Umlage.

Wie hoch die EEG-Umlage für diese Unternehmen ausfällt, ist in der „Besonderen Ausgleichsregel“ festgelegt: Für die erste Gigawattstunde zahlen sie die volle EEG-Umlage, für jede weitere Kilowattstunde in der Regel 15 Prozent der EEG-Umlage, allerdings nur bis zu einer maximalen Belastung von vier Prozent der unternehmenseigenen Bruttowertschöpfung. Wenn die Stromkosten eines Unternehmens mindestens 20 Prozent der Bruttowertschöpfung betragen, darf die Belastung durch die EEG-Umlage sogar nur 0,5 Prozent der eigenen Bruttowertschöpfung betragen.

Diese Rahmenbedingungen für die strom- und handelsintensive Industrie sind in den Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission europaweit einheitlich geregelt. Die Umsetzung in Deutschland ist sogar deutlich restriktiver als die Vorgaben der EU. Während nach den Vorgaben der EU in vielen Branchen alle Unternehmen begünstigt werden könnten, sieht die deutsche Regelung eine Begünstigung nur für Unternehmen vor, bei denen der Anteil der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung mindestens 17 Prozent beträgt. Seit 2017 gibt es ab einem Schwellenwert von 14 Prozent eine vorgelagerte Stufe für besonders strom- und handelsintensive Branchen, in der die Unternehmen grundsätzlich 20 Prozent der vollen Umlage zahlen.

Die „Besondere Ausgleichsregel“ gilt gerade einmal für vier Prozent der Industrieunternehmen. Alle anderen Unternehmen zahlen die EEG-Umlage in voller Höhe. Insgesamt trägt die Wirtschaft den größten Anteil der Kosten, die die Förderung von Erneuerbaren durch das EEG verursacht: 2017 stemmen Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, Verkehr und Landwirtschaft insgesamt rund 50 Prozent der Kosten der EEG-Umlage.

Sinken jetzt die Strompreise?

Bereits mit dem EEG 2014 konnte der Kostenanstieg beim Strompreis beendet werden. Sowohl die Haushaltsstrompreise als auch die Strompreise für die Industrie sind seit 2013 stabil. Auch das EEG 2017 soll dazu beitragen, dass

Strom für alle bezahlbar bleibt. Ob das Gesetz aber zu sinkenden Strompreisen führt, lässt sich nicht so einfach beantworten.

Der Strompreis hängt von vielen Faktoren ab, zum Beispiel von den Weltmarktpreisen für Kohle, Öl und Gas, den CO₂-Preisen am Emissionshandelsmarkt und den Kosten für die Stromnetze. Die EEG-Umlage zur Förderung von sauberem Strom macht nur 24 Prozent des Strompreises aus (Stand 2017).

Mit der Umstellung auf Ausschreibungen trägt das EEG 2017 dazu bei, die Förderung von Neuanlagen kostengünstiger zu gestalten. Dadurch lässt sich die EEG-Umlage stabilisieren, sinken wird sie jedoch nicht. Denn die Förderung aller bereits bestehenden Anlagen gilt für jeweils 20 Jahre und ist nicht veränderbar.

Für das Jahr 2017 beträgt die EEG-Umlage 6,88 Cent pro Kilowattstunde. Für den Stromkunden relevant ist jedoch die Summe aus EEG-Umlage und Börsenstrompreis. Diese erreichte 2013 mit 10,55 Cent pro Kilowattstunde ihren Höchststand. Sie ist seitdem jedes Jahr gesunken und wird im Jahr 2017 bei 9,56 Cent pro Kilowattstunde, also voraussichtlich um etwa 1 Cent pro Kilowattstunde, liegen. Die Summe aus EEG-Umlage und Börsenstrompreis sinkt das vierte Jahr in Folge.

Damit die Stromverbraucher von sinkenden Strompreisen profitieren, kommt es aber auch in Zukunft entscheidend darauf an, dass sie regelmäßig Stromtarife vergleichen und ggf. ihren Stromvertrag oder -lieferanten wechseln.

Was ist abgeregelter Strom und wie lassen sich die Kosten dafür senken?

Wenn zum Beispiel ein Windpark an Land oder auf See mehr Strom erzeugt, als die Stromnetze aufnehmen können, muss dieser Windpark kurzzeitig abgeschaltet werden.

Das EEG sieht vor, dass die Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen für netzbedingte Produktionsausfälle eine Entschädigung bekommen. Der Betreiber des Windparks erhält also trotz Abschaltung eine staatliche Förderung für die Menge an Strom, die er eigentlich hätte produzieren können. Diese Entschädigung ist insbesondere deshalb erforderlich, damit der Betreiber möglichst genau seine Einnahmenseite kalkulieren kann. Nur mit dieser Sicherheit sind im Rahmen von nun eingeführten Ausschreibungsverfahren kostengünstige Gebote zu erwarten.

Um die Mengen des abgeregelten Stroms zu reduzieren, müssen der Ausbau der Erneuerbaren und der Ausbau der Stromnetze besser verzahnt werden. Genau das regelt das EEG 2017.